

DGB Hessen-Thüringen | Schillerstraße 44 | 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Haushalts- und Finanzausschuss

- Versand ausschließlich per Mail -

Stellungnahme DGB Hessen-Thüringen: Zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften, - Drs. 7/3300 -

11. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich im Namen des DGB Hessen-Thüringen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf.

Der DGB begrüßt das Regelungsvorhaben, mit bedeutenden Änderungen vorrangig in den Artikel 1, 2, 3, 6 und 10, insgesamt. Im Folgenden schlagen wir Ihnen darüber hinaus einige Ergänzungen vor.**Artikel 1 Thüringer Altersgeldgesetz (ThürAltGG)**

Der DGB begrüßt die Einführung eines Altersgeldes in Sinne der Gleichbehandlung. Die getroffenen Regelungen ähneln denen anderer Bundesländer, die seit 2011 Altersgeld eingeführt haben. Sie scheinen sich grundsätzlich bewährt zu haben, auch wenn in der Praxis kein dringender Bedarf ersichtlich ist.

Schillerstraße 44
99096 Erfurthessen-thueringen.dgb.de

Zu §10 Abs. 2

Die Leistungsgewährung erfolgt nicht automatisch, sondern gemäß § 10 Abs. 2 ausschließlich auf Antrag. Dies entspricht u.a. der Systematik der Gesetzlichen Rentenversicherung. In diesem Fall sollte aber, analog zur Gesetzlichen Rentenversicherung, auch eine aktive Information durch die Altersgeldstelle an die Berechtigten erfolgen, wenn eine Beantragung entsprechend der Altersgrenzen nach SBG VI möglich ist. Auf die Fristen nach § 10 Abs. 3 ist dabei hinzuweisen.

Zu §§ 9,10,11, 13 und 14

Die §§ 9,10,11, 13 und 14 beziehen sich auf das Hinterbliebenenaltersgeld. In Thüringen werden Gesetze grundsätzlich in der Form des generischen Maskulins formuliert („der Beamte“, „der Berechtigte“ usw.). Damit bleibt Thüringen hinsichtlich der sprachlichen Gleichstellung hinter anderen Bundesländern, wie bspw. Hessen, zurück. Umso mehr irritiert, dass in o.g. Paragraphen abweichend davon das Hinterbliebenenaltersgeld als „Witwenaltersgeld“ bzw. „Witwenabfindung“ bezeichnet wird. „Die Witwe eines Altersgeldberechtigten erhält Witwenaltersgeld.“ (§ 9 Abs. 3 Satz 1) Dabei ist jedoch nicht gemeint, dass gleich-

heitswidrig ausschließlich Frauen Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld hätten und männliche Hinterbliebene ausgeschlossen wären. Dies wäre rechtlich nicht zulässig und wird in § 9 Abs. 7 auch durch Verweis auf § 58 Thüringer Beamten Versorgungsgesetz auch klargestellt.

Umso mehr verwundert die Bezeichnung. Offenbar liegt ihr die veraltete Vorstellung der Alleinverdienerehe mit einem männlichen Erwerbtätigen und einer höchstens dazuverdienenden Hausfrau zugrunde. Dies wird der Realität nicht gerecht. Vielmehr sind im öffentlichen Dienst mehrheitlich Frauen beschäftigt. Die Einführung eines neuen Gesetzes bietet die Gelegenheit, gesellschaftliche Entwicklungen auch sprachlich abzubilden. Alle Bezeichnungen sollten geschlechtsneutral erfolgen.

Artikel 2 Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG)

Zu Nr. 1 (§ 5 Abs. 2)

Da die Leistungen ausschließlich auf Antrag gewährt werden, schlagen wir vor, auch hier die aktive Information der Antragsberechtigten bei Eintritt des Versorgungsfalls sowie damit verbunden die Information über die Fristen aus den Sätzen 3 bis 5 vorzusehen.

Zu Nr. 10 (§ 65 Abs. 7)

Die vorgesehene Änderung in § 67 Abs. 7, wonach die Erhöhung der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindererziehungszeiten für vor dem 01. Januar 1992 geborene Kinder auf 30 Monate in der Gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beamt*innen übertragen wird, begrüßt der DGB ausdrücklich.

In der Einleitung zum Gesetzentwurf wird unter „C. Alternativen“ jedoch davon ausgegangen, dass ansonsten „verbeamtete Mütter (...) versorgungsrechtlich schlechter behandelt würden“ (S. 6). Dies ist nicht zutreffend. Der Anspruch ist nicht an ein Geschlecht gebunden; dies sollte auch nicht in den Vorbemerkungen suggeriert werden.

Artikel 3 Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG)

Zu Nr. 11 (§ 47 a)

Die Einfügung des § 47 a wird grundsätzlich begrüßt. Auf die Problematik der zu niedrigen Besoldung der Beamt*innen der Feuerwehr haben wir wiederholt hingewiesen und begrüßen, dass nach der bereits erfolgten Änderung bei der Feuerwehrzulage nun eine „Zulage für Notfallsanitäter“ für Beamt*innen des feuerwehrtechnischen Dienstes eingeführt werden soll.

Wir schlagen zusätzlich vor, eine Zulage für Notfallsanitäter*innen im Polizeiärztlichen Dienst auszubringen. Das Interesse des Dienstherrn am Dienst als Notfallsanitäter*in besteht in beiden Fällen, auch wenn Aufgaben und Ausbildung nicht gleichzusetzen sind. Für die Polizeiaufbahn wäre ein zusätzlicher Anreiz zur Qualifikation ebenfalls wünschenswert, um die medizinische Einsatzversorgung u.a. der Polizei zu sichern und zu verbessern. Davon kann auch die Versorgung im zivilen Rettungsdienst profitieren, da viele Notfallsanitäter*innen dort eine Nebentätigkeit ausüben.

Zu Nr. 12 (§ 52 Abs. 1 Satz 1)

Die Änderung soll laut Begründung der Rechtsklarheit dienen, da bisher unklar sei, wann ein Mangel „erheblich“ ist. Dies erschließt sich nicht. Offenbar soll die Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen erleichtert werden. Das kann zwar kurzfristig bei starkem Mangel helfen, trägt aber zu Intransparenz und Ungleichbehandlung innerhalb des öffentlichen Dienstes bei. Sinnvoller wäre es, die Anwärterbesoldung, wenn sie denn nicht attraktiv ist, grundsätzlich zu überarbeiten. Von Verbesserungen müssen alle Anwärter*innen einer Laufbahn profitieren und nicht nur einzelne, was immer zum Verdacht der Willkür und der ungerechten Behandlung führt. Sollte sich die Änderung auf den Bewerber*innenmangel für ein konkretes Amt richten, müsste dies dargestellt werden.

Zu Nummer 18 (Anlage 1)

Die Verbesserungen in der Besoldungsstruktur werden als Teil der notwendigen Aufwertung des öffentlichen Dienstes und zur Befriedigung des erheblichen Personalgewinnungsinteresses begrüßt. Wir begrüßen insbesondere, dass unter Buchstabe c) unsere Anregung aufgenommen wurde, Amtszulagen in der Besoldungsgruppe A 13 sowohl für die Ämter Erster Kriminalhauptkommissar und Erster Polizeihauptkommissar als auch für das Amt Oberamtsrats ausbringen zu können (cc)). Zu dd) verweisen wir, über die beabsichtigte sinnvolle Klarstellung hinaus, auf die Stellungnahme der GEW Thüringen zur Drucksache 7/3386 vom 01. Juli 2021.

Zu Nr. 21 a) (Anlage 8 Tabelle 1)

Grundsätzlich wird die Anpassung der „Zulage für Beamte im Außendienst der Steuerprüfung“ nach Abschnitt II Nr. 6 der Vorbemerkungen begrüßt. Hervorzuheben ist, dass dies auch niedrig besoldeten Beamt*innen zugutekommt. Wir kritisieren aber nachdrücklich, dass wiederholt nur eine Erhöhung für einen sehr kleinen Personenkreis vorgesehen wird. Der DGB fordert, dass mindestens die Beamt*innen des mittleren Dienstes insgesamt – analog zur tariflichen Festlegung eines Mindestbetrags bei Tarifsteigerungen – bessergestellt werden.

Als verfassungskonforme Umsetzung bietet sich die Anhebung der allgemeinen Stellenzulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 an. Wir schlagen vor, die allgemeine Stellenzulage für Beamt*innen der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 mindestens an die der Besoldungsgruppe A 9 auf zurzeit 90,15 € anzupassen. Vorzuziehen ist aus unserer Sicht eine Vereinheitlichung der Zulagen nach Nr. 7 für alle Laufbahngruppen auf zurzeit 98,81 €.

Alternativ dazu erneuern wir unseren Vorschlag, die Zulagen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 3 „Zulage für Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben“ bzw. (neu) „für Polizeivollzugsbeamte und Beamte des Steuerfahndungsdienstes“, Nr. 4 „Zulage für Beamte der Feuerwehr“ und Nr. 5 „Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten“ (73,00 € bzw. 145,00 €) auf Höhe der Zulage nach Nr. 2 „Zulage für Beamte beim Amt für Verfassungsschutz“ (174,00 € bzw. 215,00 €) zu vereinheitlichen.

Aktuell erhalten Polizeivollzugsbeamt*innen, Beamt*innen im Steuerfahndungsdienst, im Einsatzdienst der Feuerwehr, an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, bei Justizvollzugseinrichtungen sowie bei Einrichtungen der Maßregelvollzugs und der Abschiebehafte deutlich geringere Zulagen als Beamt*innen beim Amt für Verfassungsschutz. Das

damit verbundene Werturteil bezüglich des Dienstes beim Verfassungsschutz einerseits und bei Polizei, Steuerfahndung, Feuerwehr und Justizvollzug andererseits lässt sich mit dem Ansehen, der Verantwortung und der Bedeutung des jeweiligen Amtes für die Gesellschaft nicht begründen. Die physische und psychische Belastung der Bediensteten ist ebenso nicht geringer. Wir schlagen vor, die Anlage 8 dahingehend zu ändern, dass die Zulagen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 2, 3, 4 und 5 in einheitlicher Höhe gewährt werden.

Gerade im Hinblick auf den bundesweiten Wettbewerb um qualifiziertes Personal und die demografische Entwicklung ist es erforderlich, dass der öffentliche Dienst in Thüringen attraktiver wird und den Bediensteten auch im mittleren Dienst mehr Wertschätzung vermittelt.

Wir bitten Sie um die Berücksichtigung unserer Vorschläge in der weiteren Gesetzesberatung und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen